

## **Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland**

### **Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:**

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland mit Umlaufbeschluss am 21.12.2020 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 05.12.2018, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 21.12.2020:

### **1. § 32 Abs. 7 zweiter Satz lautet wie folgt:**

„Je fehlendem Prozentpunkt Anwartschaft sind 39,68% des jeweiligen altersabhängigen Fixbeitrages im Jahr der Entrichtung zuzüglich des durchschnittlichen variablen Beitrages aller selbständig berufsberechtigten Ärzte, zu leisten, wobei Berechnungsgrundlage für den variablen Beitrag das Kalenderjahr vor Entrichtung des Nachkaufes ist.“

### **2. § 52b Abs. 2 lautet wie folgt:**

„Gemäß § 52a Abs. 2 in der Krankenversicherung grundsätzlich beitragspflichtige Ärzte sowie deren Angehörige (Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder), die zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht zur Krankenversicherung des Wohlfahrtsfonds Beiträge zu einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. Österreichische Gesundheitskasse, Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen,...) zahlen, oder die nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht zur Krankenversicherung des Wohlfahrtsfonds eine Pflichtversicherung in der sozialen Krankenversicherung begründen, können sich über Antrag des Kammerangehörigen von der Krankenversicherung zum Wohlfahrtsfonds befreien lassen, solange sie in der jeweiligen Krankenversicherung versichert sind.“

### **3. § 63 lautet wie folgt:**

„Stattgebende Bescheide des Verwaltungsausschusses sind dem Empfänger brieflich, ab- sowie zurückweisende Bescheide sind jedenfalls mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Mitteilungen, Verständigung, Aufforderungen sowie sonstige Informationen sind dem Empfänger in jeder technisch möglichen Form (z.B. per E-Mail, Fax, brieflich, etc.) zu übermitteln.“

### **4. Dem § 65 wird folgender Absatz 25 neu angefügt:**

„(25) Die §§ 32 Abs. 7 zweiter Satz, sowie 63 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 21.12.2020 treten mit 01.01.2021 in Kraft.“

## **Erläuterungen**

### **Zu Punkt 1.:**

Die bisherige Regelung, wonach für den Nachkauf von fehlenden Beitragszeiten auf den Durchschnittsbeitrag aller Ärzte mit jus practicandi des Jahres der Nachzahlung abgestellt wurde, ist insofern nicht praktikabel, da der Durchschnittsbeitrag des Jahres der Nachzahlung immer erst im Folgejahr, und nicht im Jahr der Nachzahlung, ermittelt werden kann. Weiters wäre sachgerecht, auf den individuellen, altersabhängigen Fixbeitrag abzustellen.

Es wird daher die Regelung für den Nachkauf von fehlenden Beitragszeiten insofern geändert, als auf den aktuellen altersabhängigen Fixbeitrag und den Durchschnitt des variablen Beitrages aller selbständig berufsberechtigten Ärzte des Vorjahres abgestellt wird.

**Zu Punkt 2.:**

In § 52b Abs. 2 war aufgrund der Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse, sowie der SVA der gewerblichen Wirtschaft mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eine Anpassung erforderlich.

**Zu Punkt 3.:**

Mit dieser Regelung sollen die nunmehr möglichen technischen Kommunikationsformen wie z.B. E-Mail, welche sich in der Praxis längst bewährt haben, berücksichtigt werden.

03.11.2020/Mag. B./Dr. R.